



**Angelika Simeth**  
Vertreterin der Referentin

I.

Frau Stadträtin Gülseren Demirel  
Frau Stadträtin Lydia Dietrich  
Frau Stadträtin Jutta Koller  
Herrn Stadtrat Dominik Krause  
Herrn Stadtrat Oswald Utz

Rathaus

19.01.2016

**Sachleistungen für Flüchtlinge**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 00471 von Frau StRin Gülseren Demirel, Frau StRin Lydia Dietrich, Frau StRin Jutta Koller, Herrn StR Dominik Krause, Herrn StR Oswald Utz vom 17.12.2015, eingegangen am 17.12.2015

Gz.: S-III-MF/A

Sehr geehrte Frau Stadträtin Demirel,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Dietrich,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Koller,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Krause,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Utz,

in Ihrer o.g. Anfrage führen Sie Folgendes aus: „Laut einer Bundesgesetzesinitiative sollen Leistungen für Flüchtlinge in den Erstaufnahmen ab Januar 2016 wieder vermehrt als Sachleistungen ausgegeben und Bargeldleistungen gekürzt werden. Diese neue Regelung ist nicht nur menschenunwürdig, sondern würde einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursachen – eine Entwicklung, die gerade angesichts der aktuellen Haushaltslage der Stadt vermieden werden sollte.“

Zu Ihrer Anfrage vom 17.12.2015 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welche organisatorischen Probleme treten mit der Kürzung von Bargeldleistungen und deren Ersatz durch Sachleistungen auf?

Antwort:

Aufgrund der Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sollen Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Aufnahmeeinrichtungen ihre Leistungen für das physische und soziokulturelle Existenzminimum als Sachleistungen erhalten. Für die Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen besteht der Vorrang der Geldleistung weiter.

Da der Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen in der alleinigen Zuständigkeit der Regierungen liegt (Art. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG), liegt die Ausgabe von Sachleistungen grundsätzlich im Aufgabenbereich der Regierung. Im Bereich der Erstaufnahme München ist das Sachleistungsprinzip im Bezug auf den Großteil der Leistungen umgesetzt, insbesondere durch die Ausgabe von Kleidung, die Gewährung der Unterkunft verbunden mit ihren Nebenleistungen sowie durch die Ausgabe von Essen im Rahmen eines Caterings. Für den Fall einer weiteren Ausgabe von Sachleistungen, ggf. orientiert an den konkreten Verhältnissen der Betroffenen, ist eine gute Information gegenüber und Kommunikation mit dem Leistungsträger vor Ort, also dem leistungsgewährenden Fachbereich des Sozialreferates wichtig.

Frage 2:

Welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand wird entstehen?

Antwort:

Die Berechnung des Taschengeldes kann nach den jeweiligen ausgegebenen Sachleistungen individuell variieren. Insofern ist der Aufwand im Bezug auf den Abgleich der leistungsgewährenden Behörden wichtig und die Berechnung ggf. monatlich und je Leistungsberechtigten unterschiedlich, also aufwändiger.

Ein logistischer Aufwand, etwa im Hinblick auf die Beschaffung und Vorhaltung von Sachleistungen, ist derzeit und nach bestehender Rechts- und Weisungslage nicht absehbar.

Frage 3:

Welchen politischen Spielraum sieht der Oberbürgermeister für die Stadt München, damit diese Leistungen weiterhin in Form von Bargeld ausgegeben werden können?

Antwort:

Zur Umsetzung des § 3 AsylbLG ist eine Dienstbesprechung zwischen den Regierungen und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration noch für Januar 2016 angekündigt. Sollten danach erhebliche Mehrbelastungen auf die Kommunen zukommen, wird über die Kommunalen Spitzenverbände der Ausgleich der Mehrbelastungen eingefordert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gz.

Angelika Simeth